

Statuten Reitverein Schloss Wyher Ettiswil

gegründet 1984

1. Zweck und Sitz des Vereins.

§ 1 Der Reitverein Schloss Wyher in Ettiswil und Umgebung bezweckt die Hebung und Förderung des Reitsportes, sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Der Verein hat seinen Sitz in Ettiswil.

§ 2 Die Aufgabe des Vereins ist die Organisation von Ausritten, die Durchführung von Trainingsstunden und pferdesportlichen Veranstaltungen, sowie weiterer Anlässe, welche die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Junioren.

§ 4 Aktivmitglieder: Als Aktivmitglieder können Reiter/-innen aufgenommen werden, die aktiv Pferdesport betreiben und sich verpflichten, den Reitverein Schloss Wyher durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

Ferner kann Aktivmitglied sein, wer den Verein durch Mithilfe bei Veranstaltungen unterstützt.

§ 5 Passivmitglieder: Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Vereinsinteressen sonst wie fördert. Passivmitglieder haben zu sämtlichen vom Reitverein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt. Sie werden zu Ausritten und kameradschaftlichen Anlässen eingeladen. Die Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 6 Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Vereinsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder.

§ 7 Junioren: Junioren sind aktive Reiterinnen und Reiter von 12-18 Jahren. Sie müssen die Erlaubnis des Inhabers der elterlichen Gewalt vorweisen, um an den Übungen teilzunehmen. Die Junioren haben kein Stimmrecht und können von gewissen Übungen ausgeschlossen werden.

3. Ein- und Austritte

- § 8 Wer dem Verein als Aktivmitglied beitreten will, ersucht den Vorstand um Aufnahme. Die definitive Aufnahme in den Reitverein kann nach einem Jahr provisorischer Mitgliedschaft erfolgen.
- § 9 Passivmitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden. Weist der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann es der/die Gesuchsteller/in an die Generalversammlung richten.
- § 10 Der Austritt muss mind. 1 Monat vor der GV dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- § 11 Mitglieder, welche die Ehre des Vereins durch ihr Verhalten verletzen, sich den statutarischen Bestimmungen nicht fügen, können nach Anhören durch Beschluss der GV auch ohne Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche den finanziellen Verpflichtungen (Jahresbeitrag) nicht nachkommen.
- § 12 Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

§ 14 Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Wenn es jedoch die Geschäfte erfordern, so ist der Vorstand, oder die Hälfte der Stimmberechtigten, oder 1/5 aller Mitglieder ermächtigt, in der Zwischenzeit eine Versammlung einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der GV schriftlich zu erfolgen.

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler/-innen
3. Aufnahme neuer Mitglieder, Austritte und Ausschlüsse gem. §11.
4. Abnahme des Protokolls
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Wahlen (Alle zwei Jahre/gerade Jahre)
7. Abnahme des Jahresberichtes
8. Jahresbeiträge (Nichtwahljahre)
9. Jahresprogramm
10. Ernennungen
11. Statutenrevision (Nichtwahljahre)
12. Verschiedenes

- § 15 Jede statutengemäss eingeladene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- § 16 Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die GV aus den Reihen der Stimmberechtigten durch offene Vorschläge einen Vorstand von fünf Mitgliedern. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die Versammlung den/die Präsidenten/in. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Aus den Reihen der Mitglieder wählt die Versammlung zwei Rechnungsrevisoren/innen.
- Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen beträgt zwei Jahre.
- Die Wiederwählbarkeit für alle Vereinschargen ist unbeschränkt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
- § 17 Für grössere Veranstaltungen stellt der Vorstand der GV Antrag, ersteren zu erweitern, oder einzelne Geschäfte besonderen Kommissionen zu übertragen.
- § 18 Der/die Präsident/in leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen, sorgt für gewissenhafte Ausführung der Vereinsgeschäfte und Vereinsbeschlüsse, vertritt den Verein nach aussen und zeichnet mit dem/der Aktuar/in oder Kassier/in zusammen rechtsgültig.
- § 19 Bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in amtet der/die Vizepräsident/in.
- § 20 Der/die Kassier/in besorgt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen und legt darüber jährlich an der ordentlichen GV Rechnung ab.
- § 21 Der/die Aktuar/in führt das Protokoll und besorgt in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/in die Korrespondenz und führt die Mitgliederlisten.
- § 22 Der/die Übungsleiter/n legt in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern ein Reitprogramm fest und sorgt unter Beizug von geeigneten Gehilfen für dessen Durchführung.
- § 23 Der/die Beisitzer/in/ Materialverwalter/in ist für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung des gesamten Materiales verantwortlich. Auf jede ordentliche GV hin nimmt er/sie ein umfassendes Inventar auf.
- § 24 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom/von der Kassier/in abgelegte Jahresrechnung und Belege. Sie berichten an die GV und stellen Antrag. Sie sind während ihrer Amtsdauer stimmberechtigt.

5. Finanzielles

- § 25 Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 26 Die Jahresbeiträge werden alle zwei Jahre (Nichtwahljahre) durch die GV festgelegt. Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren und der/die Übungsleiter/in bezahlen keine Jahresbeiträge.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse für das Wohl des Vereins einsetzen, von der Jahresbeitragspflicht vorübergehend befreien.

§ 27 Für die Benützung der Vereinsanlagen können von den Passivmitgliedern durch den Vorstand festgelegte Gebühren erhoben werden.

§ 28 Der Vorstand besitzt die Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben für Vereinszwecke von insgesamt Fr. 2000.- p/Jahr.

6. Schlussbestimmungen und Verschiedenes

§ 29 Der Vorstand kann mit Zustimmung der GV eine Jahreskonkurrenz ausschreiben.

§ 30 Die Einladungen zu den Übungen erfolgt schriftlich.

§ 31 Änderungen dieser Statuten können nur alle zwei Jahre (Nichtwahljahre) vorgenommen werden. Abänderungsanträge seitens der Mitglieder müssen schriftlich eingereicht werden, damit der Vorstand dazu Stellung nehmen kann. Abänderungen können nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 32 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist im Besitze dieser Statuten, Unkenntnis gilt nicht als Entschuldigung.

§ 33 Solange dem Verein fünf Aktivmitglieder angehören ist eine Auflösung unstatthaft. Bei der Auflösung entscheiden die Stimmberechtigten über die Verwendung von vorhandenem Material. Das verbleibende Vereinsvermögen muss der Gemeinde Ettiswil zugewiesen werden. Es darf nur zur Förderung von Reitvereinen mit der gleichen Zielsetzung im heutigen Einzugsgebiet der Kirchgemeinde verwendet werden.

§ 34 Diese Statuten treten ab GV, Februar 91, in Kraft.

Der Präsident: Sigi Achermann
Die Aktuarin: Evi Widmer Ettiswil

Stand 16. Februar 1991
1.3.04/bo